

3 27 84 //

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 23/83

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

G Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH, i.L.,  
F █████ str. 12, M █████, vertreten durch  
Frau Anita B. █████ geb. S. █████, in M █████ als  
Liquidatorin,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. █████ -

g e g e n

Ferdinand Freiherr von H. █████, P. █████ Straße 9, Planegg,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. █████ -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn  
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt  
und Dr. Halstenberg  
am 9. Januar 1984  
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das  
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980  
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen  
das Urteil des 15. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts München vom  
8. Dezember 1982 - 15 U 2252/82 -  
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des  
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1  
ZPO).

Streitwert: 500.000,-- DM.

#### G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die  
Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf  
Erfolg.

1. Durch rechtskräftige Entscheidung gebunden war das  
Berufungsgericht, soweit es um die Aufrechnung mit Gegen-  
forderungen geht. Gemäß § 322 Abs. 2 ZPO steht rechts-  
kräftig fest, daß die bereits in dem früheren Verfahren

23 O 39/73 LG München I = 15 U 3277/77 OLG München  
hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Ansprüche der  
Beklagten nicht bestehen (vgl. Senatsbeschluß vom  
9. Oktober 1980 - III ZR 102/79 - zu II, 2 und III).

2. Im übrigen besteht zwar hinsichtlich der Klage-  
forderung keine Rechtskraftbindung. Das Berufungsge-  
richt war aber, wenn es in der Beurteilung des Rechts-  
charakters (abstraktes Schuldanerkenntnis) und der  
Wirksamkeit (§ 138 BGB, Wegfall der Geschäftsgrundla-  
ge) der Vereinbarung vom 15. Dezember 1971 zu dem  
gleichen Ergebnis kam wie in den Parallelverfahren,  
nicht gehindert, zur Begründung auf seine - vom Senat  
gebilligten - früheren Entscheidungen zu verweisen (vgl.  
Senatsbeschluß vom 24. November 1983 - III ZR 229/82 -).

Auf Inhalt und Rechtscharakter des früheren Vertrages  
vom 17. Oktober 1968 kam es nicht mehr an, da die Par-  
teien mit der neuen Vereinbarung gerade den Streit über  
die daraus erwachsenen Verpflichtungen beenden wollten.  
Ist nach den tatrichterlichen Feststellungen von einer  
solchen Zielsetzung auszugehen, so steht der rechtli-  
chen Einordnung als abstraktes Schuldanerkenntnis auch  
nicht die Tatsache entgegen, daß in der Bürgschafts-  
erklärung von einem "Darlehen" gesprochen wird. Selbst  
wenn in der Vereinbarung selbst ein allgemein bezeich-  
neter Schuldgrund angegeben wäre, schlösse das die An-  
nahme eines selbständigen Schuldanerkenntnisses nicht  
zwingend aus (BGH Urteil vom 8. Juni 1962 - V ZR 151/60 =  
BB 1962, 1222; vgl. ferner RGZ 74, 339, 340; BGB-RGRK  
Steffen 12. Aufl. § 780 Rdn. 10; MünchKomm/Hüffer § 780  
Rdn. 19).



3. Soweit die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erfolglos geblieben ist, richten sich die Verfahrensrügen der Beklagten nur gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, es sei nicht nachgewiesen, daß dem Kläger bei Vertragsabschluß am 15. Dezember 1971 bewußt gewesen sei, daß sich das geplante Umlegungsverfahren auch auf die Grundstücke der Beklagten bezog. Darauf aber kommt es schon deswegen nicht an, weil nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts auch die Ursächlichkeit eines etwaigen Irrtums der Beklagten nicht nachgewiesen war (vgl. Urteil vom 25. April 1979 - 15 U 3277/77 - S. 20).

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg